

Wichtig für Gruppen

Mehrwertsteuerberechnung (Stand Oktober 2010)

Die ausgewiesenen Gruppenpreise sind Netto-Preise und gelten für „steuerbefreite Gruppen“:

- Gruppen sind nach § 4 Nr. 23 UStG von der Steuer befreit, wenn sie in unserer Bildungsstätte Maßnahmen durchführen, die überwiegend Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken dienen.

Begünstigte Personenkreise sind dabei:

- Jugendliche vor Vollendung des 27. Lebensjahres
- Bei der Erziehung, Ausbildung oder Fortbildung tätige Personen = Mitarbeitende in der Jugendhilfe
- Familiengruppen sind nach § 4 Nr. 25 UStG begünstigt, wenn es sich hierbei um Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 des SGB 8 handelt und diese von Trägern der freien Jugendhilfe, der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrts-pflege erbracht werden.

Bitte reichen Sie für die begünstigte Abrechnung die entsprechenden Nachweise und Programme schriftlich, und spätestens bei der Anreise, ein. Wenn uns die Unterlagen am Veranstaltungstag nicht vorliegen, müssen wir die zur Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuer berechnen.

Mietbedingungen der Bildungsstätte des CVJM-Westbund e. V. in Wuppertal

1.) Vertragspartner

Vertragspartner sind der CVJM-Westbund e. V. und die / der auf der Belegungsbestätigung genannte Gruppe / Verein / Veranstalter.

2.) Miete und Abwicklung

Zwischen den Vertragspartnern wird ein Mietvertrag geschlossen, der durch die wechselseitige Unterzeichnung des Belegungsvertrages zustande kommt. Grundlagen des Vertrages sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.) Raummiete

Bei Freizeiten / Seminaren etc. mit Übernachtung wird keine Raummiete berechnet, wenn mindestens 50 % der Teilnehmer in der Bildungsstätte übernachten. Ansonsten wird 50 % der üblichen Raummiete berechnet. Für die Nutzung der Eichenkreuzsporthalle und der Kegelbahn sind gesonderte Vereinbarungen mit der Hausleitung zu treffen.

4.) Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

Die finanzielle Abwicklung geschieht durch den Gruppenleiter.
 Die erhaltene Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzüge zu begleichen.

5.) Stornobedingungen

Der Rücktritt vom Mietvertrag kann nur in schriftlicher Form erfolgen.
 Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.
 Folgende Stornogebühren werden erhoben:

Freizeiten & Seminare		Tagesveranstaltungen	
bis 24. Woche vor Mietbeginn	frei	bis 24. Woche	frei
13.–23. Woche vor Mietbeginn	30 %	6. –23. Woche	frei
3.–12. Woche vor Mietbeginn	50 %	3.–5. Woche	50 %
1.–2. Woche vor Mietbeginn	80 %	1.–2. Woche	80 %
am Tag	100 %	am Tag	100 %

Grundlage bei der Berechnung ist der vereinbarte Tagessatz.

Grundsätzlich berechnen wir eine Verwaltungspauschale von 30,00 €

6.) Minderbelegung

Wird die gebuchte Teilnehmerzahl um mehr als 10 % unterschritten,
 berechnen wir Ausfallgebühren wie unter Punkt 5. benannt.

7.) Leistungen, Vergütungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen sowie die Höhe der Vergütung ergeben sich aus der Preisliste, sowie den Angaben in dem Belegungsvertrag. Die Gästezimmer stehen unseren Gästen am Anreisetag in der Regel ab 12.30 Uhr zur Verfügung. Am Abreisetag muss das Zimmer spätestens um 9.00 Uhr geräumt sein. Eine Änderung der Zeiten ist im Einzelfall durch Rücksprache mit der Bildungsstätte zu klären. Die Tagungsräume stehen den Gruppen frühestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung. Räume für Feiern stehen dem Gast erst am gebuchten Tag zur Verfügung, hier sind Änderung nach Rücksprache und evtl. gegen Aufpreis möglich. Aus organisatorischen Gründen behalten wir es uns vor, Gruppen innerhalb des Hauses zu verlegen.

Mietbedingungen

8.) **Speisen und Getränke**

Die Bildungsstätte bietet eine abwechslungsreiche Kost der modernen bürgerlichen Küche. Sonderkostwünsche müssen bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch drei Wochen vor der Veranstaltung mitgeteilt werden. Wir bemühen uns, auch Sonderwünsche, die später als fünf Werktage vor Tagungsbeginn bei uns eingehen, zu erfüllen, können dies aber nicht garantieren. Leider ist es uns bei der Vielzahl von Allergien nicht möglich, für jeden die entsprechenden Produkte vorrätig zu halten, bzw. zu verarbeiten. Wir bitten Sie daher, die Lebensmittel, die Sie für Ihre Bedürfnisse benötigen, selbst mitzubringen. Bei speziellen Fragen steht Ihnen unser Küchenteam unter Tel. 0202/57 42 28 zur Verfügung. Grundsätzlich dürfen zu Veranstaltungen keine Getränke und Speisen selbst mitgebracht werden. Im Falle von Getränken kann dies nach Rücksprache möglich sein, berechtigt die Bildungsstätte aber, eine Kostenpauschale zu erheben.

9.) **Rauchverbot in der Bildungsstätte**

In der Bildungsstätte gilt in allen Räumen und Zimmern ein Rauchverbot. Bei Zuwiderhandlung müssen wir ein Bußgeld von 25,00 € berechnen. Bitte haben Sie für diese Maßnahme Verständnis.

10.) **Behördliche Erlaubnisse**

Der Kunde hat sich notwendige behördliche Erlaubnisse / Genehmigungen für eine Veranstaltung rechtzeitig und auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften. An Dritte zu zahlenden Abgaben wie z. B. GEMA-Gebühren sind unmittelbar selbst zu entrichten.

11.) **Nachtruhe**

In den Schlafbereichen gilt die Nachtruhe ab 22.30 Uhr.
Im übrigen Haus ab 0.00 Uhr

12.) **Brandmeldeeinrichtung**

Unser Haus ist nach § 9 Beherbergungsstättenverordnung in Nordrhein-Westfalen mit einer Brandmeldeanlage nach DIN 14675 ausgestattet, die zur Feuerwehr aufgeschaltet ist. Bei Fehlalarm ist dem Veranstalter ein Bußgeld in Höhe von 1.000,00 € in Rechnung zu stellen

13.) Haustiere

Das Mitbringen von Haustieren ist aus hygienischen Gründen und mit Rücksicht auf andere Gäste nicht möglich.

14.) Schlüssel / Transponder

Den Übernachtungsgästen wird ein Zimmerschlüssel und ein Transponder (zum Öffnen der Haupteingangstür nach 22.00 Uhr) übergeben. Bei Verlust stellen wir für Schlüssel und Transponder jeweils 25,00 € in Rechnung. Dies gilt auch bei Verlust von Transpondern für unsere Seminarräume.

15.) Der Gerichtsstand ist Wuppertal

16.) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Wuppertal, 10.03.2020